

Entwurf

23301

Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom . 2017 (12 - 2.1 - A - 4515; 492 - 1 - A - 4515)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung) des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2017 (MinBl. S. 156) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1.3.5 werden die Wörter „geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 27. Januar 2017 (MinBl. 2017, S. 156)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 2017 (MinBl.)“ ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
 - 1.2 Nach Nummer 1.3.5 wird folgende Nummer 1.3.6 angefügt:

„1.3.6 die Verwaltungsvorschrift Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohneigentum und ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen) des Ministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 33), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom (MinBl.), – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Bildung selbst genutzter Wohnraum“ genannt –, und“
 - 1.3 Die bisherige Nummer 1.3.6 wird die Nummer 1.3.7.
 - 1.4 Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:

„2.6 der Verwaltungsvorschrift Bildung selbst genutzter Wohnraum für ISB-Darlehen Wohneigentum (vgl. Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschrift Bildung selbst genutzter Wohnraum),“
 - 1.5 Die bisherige Nummer 2.6 wird Nummer 2.7.

1.6 Nummer 3.1.3 erhält folgende Fassung:

„3.1.3 bei Maßnahmen für ISB-Darlehen

als Modernisierungsdarlehen nach Nummer ...			als Darlehen nach Nummer ...	
2.3.2	2.4	2.5	2.6	2.7
bis zu 20 v. H. der Darlehen		bis zu 15 v. H. der Darlehen, max. 6.000 EUR	bis zu 5 v. H. der Darlehen	bis zu 10 v. H. der Darlehen

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 11. September 2017 in Kraft.